

Das ökumenische Gespräch der Gegenwart: die Amtsthematik in evangelischer Perspektive

Zur Jahrtausendwende wurde den aus der Reformation hervorgegangenen Kirchentümern von hochoffizieller vatikanischer Seite in schroffer Deutlichkeit attestiert, dass sie nach römisch-katholischer Lehre keine Kirchen im eigentlichen Sinne des ekklesiologischen Begriffs seien. So steht es geschrieben in der Erklärung der Glaubenskongregation über die Einzigkeit und Heilsuniversalität Jesu Christi und der Kirche „Dominus Jesus“, und entsprechend kann man es lesen in der Note der Glaubenskongregation über den Ausdruck „Schwesterkirchen“. Als Begründung für das Verdikt wird angegeben, dass als Schwesterkirchen nur diejenigen kirchlichen Gemeinschaften anzusprechen sind, „die den gültigen Episkopat und die gültige Eucharistie bewahrt haben“, wohingegen solche, „die den gültigen Episkopat und die ursprüngliche und vollständige Wirklichkeit des eucharistischen Mysteriums nicht bewahrt haben, ... nicht Kirchen im eigentlichen Sinn (sind)“. Als Beleg dient Art. 22 des Ökumenismusdekrets „Unitatis redintegratio“ des II. Vatikanischen Konzils: Dort wird die katholische Glaubensüberzeugung, dass die von Rom getrennten kirchlichen Gemeinschaften der Reformation die genuine und integre Substanz des eucharistischen Mysteriums nicht bewahrt hätten, vor allem mit einem Fehlen oder, wie Ökumeniker lieber übersetzen, Mangel des Weihesakraments begründet („praesertim propter sacramenti Ordinis defectum“).

Es bestätigt sich, was ohnehin jeder an ökumenischer Theologie Interessierte weiß, dass es vorzüglich Amtsfragen sind, die zwischen unseren Kirchen kontrovers verhandelt werden. Ich nehme dies zum Anlass, mich im Folgenden unter Berücksichtigung des ekklesiologischen Gesamtkontexts ausschließlich mit der Theologie des kirchlichen Amtes zu beschäftigen. Ich tue dies – ohne explizit auf bilaterale Dialogergebnisse Bezug zu nehmen – in einer um ökumenische Verständigung bemühten evangelischen Perspektive und unter sechs thematisch eng verbundenen Sachaspekten: allgemeines Priestertum und besonderes Amt der Kirche; der episkopale Dienst des besonderen Amtes der Kirche; Gottesdienstgemeinde und Universalkirche; das Bischofsamt als personale Gestalt übergemeindlicher Episkope; apostolische Sukzession und universalkirchlicher Einheitsdienst. Ich folge dabei durchweg der hermeneutischen Maxime, dass sich dauerhafte ökumenische Verständigung weder durch einen auf konstitutive Gegensätze angelegten Konfessionalismus noch durch eine antikonfessionalistische Irenik von der Art erreichen lässt, welche die Unterschiede gegebener Bekenntnstraditionen ignoriert und nivelliert. Es gilt die Devise, durch konsequente Vertiefung in die eigene konfessionelle Überlieferung mit ihren Potentialen und möglichen Aporien auf kritische und konstruktive Weise sich des gemeinchristlich Verbindlichen zu versichern. Die Confessio Augustana stellt die prägende konfessionelle Überlieferung im protestantisch-lutherischen Bereich dar. In ihrer Perspektive werden daher nachfolgende Argumentationen vor allem entwickelt.

Allgemeines Priestertum und besonderes Amt der Kirche

Weil Gottes Geist den heilsamen Rechtfertigungsglauben nicht unmittelbar, sondern durch Medien wirkt, ist von ihm das Amt der Evangeliumsverkündigung in Wort und Sakrament eingesetzt worden (CA V,1: „institutum est ministerium docendi evangelii et porrigendi sacramenta“). Zwar sind kraft ihrer Taufe alle Gläubigen gemeinsam dazu bestimmt, von der Rechtfertigung des Sünders aus Gnade um Christi willen durch Glauben Zeugnis zu geben; doch ist die öffentliche Predigt und die Darreichung der Sakramente der Regel nach denen vorbehalten, die ordnungsgemäß dazu berufen, also ordiniert sind (CA XIV: „nemo debeat in ecclesia publice docere aut sacramenta administrare nisi rite vocatus“).

Mit den zitierten Wendungen aus dem Augsburgischen Bekenntnis von 1530 ist angezeigt, wie nach evangelischer Lehre das Wesen des kirchlichen Amtes und dessen spezifische Differenz zum gemeinsamen Priestertum aller glaubenden Getauften zu begreifen ist. Das Amt der Kirche ist seinem besonderen Wesen nach geordneter Öffentlichkeitsdienst an Wort und Sakrament. Die reine Verkündigung des Evangeliums und die stiftungsgemäße Verwaltung der Sakramente nach Maßgabe der Hl. Schrift als der kanonischen Urkunde des Glaubens entscheidet sonach über die Rechtmäßigkeit des kirchlichen Amtes und diejenige seiner Wahrnehmung. Der Konsensus „de doctrina evangelii et de administratione sacramentorum“ (CA VII,2) ist es, der für die Einheit der Kirche dann als ebenso notwendig wie hinreichend zu gelten hat. Damit ist eine amtstheologische Grenzmarkierung in zweifacher Hinsicht vorgenommen: Als dem Evangelium dienend zugeordnet ist das ordinationsgebundene Amt der Kirche einerseits dessen Gehalt und nicht lediglich dazu verpflichtet, den jeweiligen gemeindlichen Mehrheitswillen zu repräsentieren; in diesem Sinne verdankt sich das besondere Amt der Kirche nicht der Delegation der Gemeinde und steht als Institution nicht in gemeindlicher Verfügungsgewalt. Die Bindung des Amtes an das Evangelium bedeutet aber andererseits ebenso, dass amtliche Autorität niemals unterschiedslos mit der evangelischen Botschaft gleichgesetzt werden darf. Das Amt hat seinen Dienst daher stets inhaltlich zu legitimieren und kann ihn sachgemäß niemals rein formalautoritativ wahrnehmen. Die Gemeinde und jedes ihrer Glieder hat infolgedessen nicht nur das Recht, sondern die Pflicht, den Dienst des kirchlichen Amtes auf der Basis des Schriftwortes auf seine Angemessenheit hin zu überprüfen.

Was ergibt sich hieraus für die Verhältnisbestimmung von allgemeinem Priestertum und kirchlichem Amt? Klar ist, dass die Besonderheit des besonderen Amtes der Kirche und seine spezifische Differenz zum Priestertum, an dem alle getauften Gläubigen teilhaben, nach evangelischer Lehre nicht so bestimmt werden kann, dass dadurch die Gnadenstandspartität aller getauften Gläubigen geleugnet und ihre Teilhabe am gemeinsamen Priestertum der Kirche gemindert wird. Die Vorstellung von der theologischen Bedeutung der Ordination kann daher nicht die einer graduellen Steigerung der Taufnade oder der Vermittlung einer Stellung exklusiver Christusrepräsentanz und mithin auch nicht diejenige einer Monopolstellung authentischer Wahrnehmung der christlichen Wahrheit im Sinne amtlicher Identitäts- und Kontinuitätsgarantie sein. Vielmehr ist das Verhältnis von ordinationsgebundenem Amt und jenem Priestertum, an dem alle getauften Gläubigen teilhaben, so zu bestimmen, dass beide wechselseitig sich hervorrufen und erfordern. Nicht so, als ob die Besonderheit des ordinationsgebundenen Amtes die Allgemeinheit des gemeinsamen Priestertums einschränken bzw. die Allgemeinheit des Priestertums die Besonderheit des ordinationsgebundenen Amtes überflüssig machen würde: der wahre Sachverhalt stellt sich vielmehr so dar, dass das besondere Amt der Kirche, welches durch die Ordination vermittelt wird, seinem Wesen und seiner Eigenart nach ganz im Dienst der Realisierung des Priestertums aller getauften Gläubigen steht. Umgekehrt bedarf die Verwirklichung des gemeinsamen Priestertums notwendig des besonderen Dienstes des ordinationsgebundenen Amtes. Damit im Prozess der auf je besondere Weise - nämlich im Rahmen einzelner individueller und sozialer Rollen - statthabenden Verwirklichung der gemeinsamen Priesterschaft aller getauften Glaubenden die Einheit und Allgemeinheit dieser Priesterschaft nicht verlorengehe, ist von Gott ein besonderes, durch Ordination - also nach Maßgabe entsprechend geregelter Ordnung - vermitteltes Amt eingesetzt, dessen die Einheit seines Begriffs begründende Spezifität im besonderen Dienst an der Einheit und Katholizität der Kirche besteht. Mit den Stichwörtern „*publice docere*“, geordnete Institutionalität der Evangeliumsverkündigung, Leitung des öffentlichen Gottesdienstes und namentlich der eucharistischen Feier sind notwendige Implikate dieser Wesensbestimmung umschrieben.

Ich denke, dass sich in dem durch diese Stichwörter abgesteckten Rahmen eine Amtslehre entwickeln lässt, die begründeten Anspruch auf Katholizität und Orthodoxie erheben kann. Sie muss dann freilich auch von einer entsprechenden Amtspraxis gedeckt sein, was die evangelischen Kirchen zum Anlass ernsthafter Prüfung ihres Verständnisses von Ordination und kirchlicher Beauftragung sowie von deren Verhältnis zueinander nehmen sollten. Umgekehrt wird sich die römisch-katholische Seite

fragen müssen, wie sich der geltend gemachte Unterschied zwischen der Autorität des Wortes Gottes und derjenigen des kirchlichen Amtes konkret wahrnehmen lässt, wenn die authentische Auslegung des Wortes Gottes in die alleinige Kompetenz des Amtes gestellt wird.

Der episkopale Dienst des besonderen Amtes der Kirche

Sein entwickelter Wesensbegriff erweist das ordinationsgebundene Amt als in sich eins und identisch. Dies wurde insbesondere von der Wittenberger Reformation mit besonderem Nachdruck vertreten. Dabei ging man unter Berufung namentlich auf Hieronymus von einer grundsätzlichen Koinzidenz von Pfarramt und Bischofsamt aus, ohne deshalb die Möglichkeit und Notwendigkeit von Gliederungsformen des in sich einen ordinationsgebundenen Amtes der Kirche zu leugnen. Im Einzelnen galt und gilt folgendes: Gemäß der bereits charakterisierten inneren Einheit des ordinationsgebundenen Amtes der Kirche sind dessen presbyterale und episkopale Wahrnehmungsgestalten und Vollzüge im Wesentlichen identisch. Im „Von der Bischofen Gewalt“ („De potestate ecclesiastica“) handelnden XXVIII. Artikel der Confessio Augustana - welcher nicht nur den letzten und längsten, sondern auch den Artikel darstellt, von dem her und auf den hin das gesamte Augsburgische Bekenntnis konzipiert ist - begegnet daher stereotyp die Wendung „episcopi seu presbyteri“. Im Grundsätzlichen ihres Auftrags, so ist damit gesagt, sind Pfarramt und Bischofsamt eins. Zu predigen, die Sakramente zu verwalten, Sünde zu behalten oder nachzulassen, Kirchenzucht zu üben und Lehre zu beurteilen - die Wahrnehmung all dieser Vollzüge sind Pfarrer und Bischof gleichermaßen aufgegeben. Auch Möglichkeit und Recht der presbyteralen Ordination, also der Ordination durch Pfarrer, werden von CA XXVIII prinzipiell vorausgesetzt, obgleich man sich erklärtermaßen bereit und willens zeigte, die gegebene Ordnung nicht nur zur respektieren, sondern selbst zu üben, soweit dieser Weg irgend gangbar war. Auf der einen Seite ist die Feststellung also unzweifelhaft richtig, dass in der Reformation von der vorgeschriebenen Regel episkopaler Ordination nur deshalb abgewichen wurde, weil die installierten Bischöfe sich weigerten, evangelisch Gesinnte zu ordinieren; auf der anderen Seite ist das erfolgte Abweichen von dieser Regel doch ebenso zweifellos als theologisch verantwortbar und grundsätzlich möglich betrachtet worden, so sehr es faktisch aus der Not geboren war.

Soweit in skizzenhafter Form die Position der Wittenberger Reformation: Sie gewinnt an Profil und Plausibilität, wenn sie mit der exegetischen Einsicht verbunden wird, dass das Episkopenamt ursprünglich gar keine überörtliche Dienstfunktion bezeichnete, sondern mit der Leitung der Ortskirche betraut war. Anfänglich der gottesdienstlichen Hausgemeinde zugeordnet, wurde der Episkope im 2. Jahrhundert Vorsteher der Gesamtgemeinde eines Ortes, um erst später übergemeindliche Aufgaben zu übernehmen. Es sprechen also gute Gründe für die These, dass das ordinationsgebundene Amt im Sinne von CA V und XIV, dessen genuine Gestalt die Wittenberger Reformation mit dem Gemeindepfarramt assoziierte, im ortsgemeindlichen Episkopenamt der frühen Christenheit seine prototypische Ausprägung gefunden hat. Reformatorische Theologie kann unter diesen Umständen das episkopale Amt in Übereinstimmung mit römisch-katholischer Lehre ohne weiteres als das primäre und eigentliche Amt der Kirche anerkennen. Vorauszusetzen ist dabei lediglich, dass das Episkopenamt – wie exegetisch nahegelegt – als öffentlicher Verkündigungs- und Leitungsdienst an der Ortskirche verstanden wird. Das verbleibende Problem lässt sich dann auf die Frage reduzieren, was unter Ortskirche präzise zu verstehen sei. Die Antwort der Wittenberger Reformation hierauf ist klar: Inbegriff der Ortskirche ist die um Wort und Sakramente versammelte Gottesdienstgemeinde. Muss dem römisch-katholische Theologie prinzipiell widersprechen oder kann an dieser Stelle mit möglicher Zustimmung gerechnet werden? In letzterem Fall wäre ein Ansatzpunkt dafür gegeben, die durch eine Notsituation veranlasste reformatorische Übung presbyteraler Ordination katholischerseits nicht zwangsläufig als illegitim betrachten zu müssen, auch wenn sie von der kanonistischen Regel abweicht. Für die katholische Beurteilung der Gültigkeit evangelischer Ordination und damit für das Problem des sog. defectus ordinis samt seinen Folgeproblemen wäre dies von kaum zu überschätzender Bedeutung.

Gottesdienstgemeinde und Universalkirche

Nach Maßgabe des ekklesiologischen Zentralartikels der Confessio Augustana ist die Kirche die „congregatio sanctorum, in qua evangelium pure docetur et recte administrantur sacramenta“ (CA VII,2). In dieser Verwendung ist zwar der ursprüngliche Sinn der dem Apostolikum eingefügten Formel „communio sanctorum“ zweifellos mitenthalten, derzufolge die Kirche die Gemeinschaft derer ist, die durch Teilhabe an den sancta dazu bestimmt sind, sancti zu sein. Doch akzentuiert der Terminus „congregatio“ nachdrücklich den konkreten Versammlungscharakter der durch Wort und Sakrament vereinten Christenschar. Inbegriff und Vollgestalt der Kirche ist sonach die Ortsgemeinde. Den Prototyp des kirchlichen Amtes stellt entsprechend das Ortspfarramt des pastor loci dar. Da indes die Gemeinschaft des Glaubens ihrer Bestimmung nach die Grenzen des Raumes und der Zeit transzendiert und sonach jede Ortsgemeinde einen universalkirchlichen Bezug wesentlich beinhaltet, hat sich die Reformation der geschichtlichen Notwendigkeit institutionell-amtlicher Wahrnehmungsgestalten übergemeindlicher Episkopé keineswegs verschlossen, wobei der episkopale Dienst als mit dem Auftrag besonderer Sorge um die Identität und Kontinuität christlichen Zeugnisses im Laufe der Zeiten verbunden zu denken ist.

CA XXVIII anerkannte daher nicht nur prinzipiell das traditionelle Bischofsamt, sondern erklärte es fernerhin für wünschenswert, die episkopale Ordination als deren Regelfall beizubehalten, auch wenn die Möglichkeit presbyteraler Ordinationen in Ausnahmefällen der Not für nicht nur legitim, sondern für geboten erachtet wurde. Nach wie vor sieht das Ordinationsrecht der meisten aus der Reformation hervorgegangenen Kirchen die Mitwirkung von Trägern übergemeindlicher Leitungsfunktionen bei Ordinationsfeiern vor.

Was das genaue Verhältnis von Presbyteramt und Amt der Episkopen betrifft, so gilt nach CA XXVIII die Maxime, dass deren Unterschied die Einheit des ordinationsgebundenen Amtes nicht auflösen darf. Alle Aufgaben kirchlichen Amtes, welche in der Vollmacht zu öffentlicher Evangeliumsverkündigung in Wort und Sakrament enthalten bzw. mitgesetzt sind, sind daher Pfarrern und Bischöfen gemein. Die spezifische Differenz beider bestimmt sich vom geringeren oder größeren Umfang geistlicher Aufsicht und nicht von spirituellen Gradunterschieden hierarchischer Weihestufungen her. Zwar schließt dieser Vorbehalt nicht aus, die Ausbildung übergemeindlicher Leitungsämtler für ekklesiologisch erforderlich zu erachten und zwar nicht zuletzt um der Gemeinschaft der Ordinierten willen, denen der Dienst an der Einheit der Gemeinden ordnungsgemäß aufgetragen ist; indes wäre es unreformatorisch, das Pfarramt lediglich als Epiphänomen des Bischofsamtes und den Pfarrer als bloßen Bevollmächtigten des Bischofs zu betrachten.

Ich gehe davon aus, dass Entsprechendes auch unter römisch-katholischen und orthodoxen Voraussetzungen gilt. Zwar hat das II. Vatikanische Konzil in besonderer Weise die Bedeutung des Bischofsamtes hervorgehoben. Doch bleibt dadurch die Einheit des Ordo unberührt, wie denn auch die Bischofsweihe nicht als ein eigenes Sakrament zusätzlich zur Priesterweihe zu gelten hat. Die ökumenische Thematik lässt sich unter diesen Voraussetzungen auf die Frage konzentrieren, inwiefern die Diözese als eine ekklesiologische Einheit erster Ordnung zu gelten hat und ob es nicht unter den Bedingungen nachgerade einer eucharistischen Communio-Ekklesiologie, wie sie das Vatikanum II vertritt, näher läge, die versammelte Gottesdienstgemeinde zum Prototyp von Kirche zu erklären.

Das Bischofsamt als personale Gestalt übergemeindlicher Episkope

Der Begriff des episkopalen Amtes bezeichnet keineswegs von Anfang der Christentumsgeschichte an eine primär oder gar ausschließlich übergemeindliche Dienstfunktion. Es sprechen im Gegenteil gute exegetische Gründe dafür, den Episkopentitel in erster Linie dem Träger des ortsgemeindlichen Dienstamtes zuzuordnen. Die sachliche Notwendigkeit einer überörtlichen Sorge für die Einheit der Gemeinden im apostolischen Glauben bleibt dadurch unbestritten. Dass die geordnete Wahrnehmung translokal-übergemeindlicher Verantwortung ein wesentlicher Dienst der Kirche zu sein hat, ist von der Wittenberger Reformation niemals in Abrede gestellt worden und zwar unbeschadet der Tatsache, dass ihre Ekklesiologie und Amtslehre von der konkreten „congregatio sanctorum“, wie CA VII sie beschreibt, ihren Ausgang nehmen und in genuiner Weise auf die örtliche Gottesdienstgemeinde bezogen sind: ist doch jede Ortsgemeinde, so wahr sie nicht nur teilweise Kirche, sondern Kirche im vollen Sinne des Begriffs ist, unveräußerlich auf einen ihre lokalen und temporalen Schranken transzendierenden Zusammenhang bezogen und ohne diesen Bezug in ihrem eigenen Wesen ekklesiologisch nicht recht zu begreifen.

Ist sonach Episkopé im Sinne der über den Bereich der Einzelgemeinde hinausgehenden Aufgabe der Kirchenleitung ein ekklesiologisch unverzichtbarer Dienst, so ist die konkrete Gestaltung dieses gebotenen Dienstes kirchlicher Einheit und Katholizität nach evangelischer Lehre gleichwohl nicht definitiv festgelegt und in zeitinvarianter Weise vorgeschrieben, sowenig dessen institutionelle Notwendigkeit grundsätzlich zur Disposition gestellt werden kann. Anerkennung prinzipieller Strukturierungsnotwendigkeit und Offenheit für geschichtliche Gestaltungsvarianten schließen sich in diesem Sinne nicht aus, sondern wechselseitig ein mit dem Ziel, aus dem differenzierten Zusammenhang von Identität und Veränderung jeweils diejenigen kirchenverfassungstheoretischen und -praktischen Konsequenzen zu ziehen, welche ekklesiologisch geboten und im Sinne kirchlicher Weltsendung an der Zeit sind.

Besondere Brisanz gewinnt diese Feststellung durch die Tatsache, dass gegenwärtige evangelische Kirchenverfassungen im Unterschied zu der im 16. Jahrhundert jedenfalls im Bereich der Wittenberger Reformation üblichen Praxis in aller Regel auch nichtordinierten Christen synodale Mitwirkungsrechte an der Kirchenleitung auf allen Ebenen kirchlicher Organisation zuerkennen. Ist das theologisch legitim und wenn ja, in welcher Weise? Man wird evangelischerseits nicht leugnen können, dass in dieser - das geordnete kirchenleitungspraktische Zusammenwirken nichtordinierter und ordinierter Christen betreffenden - Hinsicht erheblicher theoretischer Klärungsbedarf besteht.

Ich muss mich im gegebenen Zusammenhang auf zwei Hinweise beschränken: Zum einen kommt nach evangelischer Lehre dem jeweils von einer Einzelperson repräsentierten Bischofsamt in keiner seiner Wahrnehmungsgestalten eine episkopale Monopolstellung zu; zum anderen gilt, dass namentlich die Wittenberger Reformation ein bischöfliches Episkopenamt nicht nur nicht abgelehnt, sondern durchaus für wünschenswert erachtet hat. Dessen spezifische Besonderheit im Unterschied zum Ortsgemeindepfarramt liegt in der Notwendigkeit institutioneller Wahrnehmung des dem Wesen jeder Gottesdienstgemeinde unveräußerlich zugehörenden universalkirchlichen Bezugs in überörtlicher Hinsicht begründet. Seinem Begriff entsprechend ist das Bischofsamt sonach Amt der Aufsicht über die Presbyterien im Sinne des ekklesiologisch geforderten Dienstes an deren Einheit untereinander. Alle kirchlichen Pflichten und Rechte eines Bischofs sind, sofern sie sich von denen eines Pfarrers unterscheiden, von diesem - die spezifische Eigentümlichkeit des episkopalen Amtes bedingenden - Bestimmungsgrund her zu entfalten. Geschieht dies, dann wird u.a. auch der umstrittenen Thematik eines episkopalen Ordinationsvorbehalts derjenige kontextuelle Rahmen zuteil, welcher die Voraussetzung einer einvernehmlichen Lösung traditionell kontroverstheologischer Probleme darstellt. Das gilt nachgerade dann, wenn der für die spezifische Eigenart des bischöflichen Amtes bestimmende Aspekt überörtlicher Aufsicht mit demjenigen des Dienstes für die zeitumgreifende Kontinuität sich stimmig verbinden lässt.

Apostolische Sukzession

Neben der Einheit, Heiligkeit und Katholizität der Kirche bekennt reformatorische Ekklesiologie ebenso entschieden deren Apostolizität. Als Kriterium kirchlicher Apostolizität fungiert dabei die Übereinstimmung mit der apostolischen Lehre, welche in der Hl. Schrift beurkundet und vom Bekenntnis des Glaubens, wie es in den altkirchlichen Symbolen exemplarischen Ausdruck gefunden hat, bezeugt wird. Dabei ist selbstverständlich vorausgesetzt, dass von Zeugnis ohne Zeugen aktuell nicht die Rede sein kann. Als apostolisch kann die Zeugenschaft der Zeugen indes nur dann gelten, wenn sie sich im Kontext des kanonisch vorgeschriebenen und im Namen Jesu konzentrierten *verbum externum* bewegt und von der Gewissheit getragen ist, dass sich in, mit und unter dem äußeren Buchstaben des Wortes der Schrift, welche situationsgerecht auszulegen kirchlicher Zeugenschaft aufgetragen ist, der Geist des auferstandenen und zur Rechten Gottes erhobenen Gekreuzigten selbst lebendig zu bezeugen vermag.

Neben Mandatstreue ist sonach die Verheißungsgewissheit gegebener Selbstbezeugungsfähigkeit des Bezeugten kennzeichnend für die Apostolizität kirchlicher Zeugenschaft. Das gilt auch und gerade unter amtstheologischen Gesichtspunkten. Daher kann das recht verstanden hilfreiche und schätzenswerte Zeichen der apostolischen Amtssukzession, wie es u.a. in der praktizierten Vorstellung einer ununterbrochenen Kette von Handauflegungen im Zusammenhang von episkopalen bzw. presbyteralen Ordinationsvollzügen zum Ausdruck kommt, unter evangelischen Bedingungen nicht als eine Garantie für die Identität und Kontinuität apostolischer Wahrheit durch die Zeiten hindurch gewertet werden. Eine solche Wertung kommt nicht nur deshalb nicht in Frage, weil die Annahme einer bis zu den apostolischen Ursprüngen zurückreichenden ununterbrochenen Kette bischöflicher Handauflegungen eine historische Fiktion darstellt. Sie ist auch und vor allem deshalb ausgeschlossen, weil prinzipielle theologische Gründe dagegen sprechen, mit einer Amtsperson oder einer Gruppe von Amtspersonen den förmlich autorisierten Anspruch infallibler Wahrheitsgewährleistungskompetenz zu verbinden.

Trifft dies zu, dann darf die sog. historische Amtssukzession einschließlich der *successio sedis* weder zu einem Konstituens des Kircheseins der Kirche noch zur Bedingung der Möglichkeit von Kirchengemeinschaft erklärt werden, auch wenn sie zum *bene esse* der Kirche zu rechnen ist. In der Regel wird dies sowohl im Anglikanismus als auch in den sonstigen Reformationskirchen, welche das Zeichen der historischen Amtssukzession bewahrt haben, so gesehen, selbst wenn die Akzentsetzungen im Einzelnen unterschiedlich ausfallen. Auch die römisch-katholische und die orthodoxe Theologie, so denke ich, werden hier nicht grundsätzlich anders urteilen, um den falschen Schein rein formalautoritativer Lösungen abzuwehren. Im übrigen lässt sich das Thema apostolischer Amtssukzession insgesamt nur im großen Rahmen der Amtstheologie, ja der Ekklesiologie überhaupt erfolgsversprechend verhandeln, wohingegen eine isolierte Behandlungsweise zwangsläufig zu sog. Pipelinetheorien führt, die weder historisch noch sachlich zu halten sind.

Universalkirchlicher Einheitsdienst

Zum Problem eines universalkirchlichen Einheitsdienstes, über den zu diskutieren der Papst in seiner Enzyklika „*Ut unum sint*“ eigens und in eindrücklicher Weise aufgefordert hat, seien nur noch einige Bemerkungen angefügt: Hat die Ausdifferenzierung des episkopalen Dienstes in das des Pfarrers und des Bischofs nach reformatorischem Urteil als rechtmäßig zu gelten, so kann der Möglichkeit nach auch mit weiteren Gliederungsformen des besonderen Amtes der Kirche gerechnet werden. Das gilt zum einen für das Diakonenamt, selbst wenn der traditionellen Dreigliederung des Amtes der Status einer theologischen Notwendigkeit nicht zuerkannt werden kann und das Diakonat in reformatorischer Tradition häufig nicht im Kontext der Theologie des ordinationsgebundenen Amtes zu stehen kommt. Neben weiteren Möglichkeiten differenzierter Ausgestaltung des kirchlichen

Amt, wie sie in einer kaum zu beschreibenden Komplexität tatsächlich statthat, ohne im Einzelnen in den theologisch-ekklesiologischen Begriff eingeholt worden zu sein, hält sich die reformatorische Tradition zum anderen auch hinsichtlich institutioneller Wahrnehmungsformen universalkirchlichen Einheitsdienstes grundsätzlich offen. Eine andere Frage ist es, ob bzw. inwiefern dieser Dienst unter Bezug auf die in der biblischen Geschichte hervorgehobene Rolle des Kephas als Petrusdienst zu bestimmen ist, eine wieder andere, ob bzw. inwiefern besagter Petrusdienst mit der Stellung des Bischofs von Rom in Verbindung und mit päpstlichen Vollmachtsansprüchen zum Ausgleich gebracht werden kann. Letzterer Aspekt betrifft vor allem die Lehre vom universalen Jurisdiktionsprimat des Papstes sowie das päpstliche Infallibilitätsdogma des I. Vatikanischen Konzils. Diesbezüglich zu theoretischen, auch kirchenrechtlich realisierbaren Annäherungen zu kommen, ist eine zentrale interkonfessionelle Verständigungsaufgabe, die aber nur dann konzentriert in Angriff genommen werden kann, wenn die ökumenische Meisterfrage rechter Verhältnisbestimmung von gemeinsamem Priestertum aller Getauften und ordinationsgebundem Amt einer einvernehmlichen Lösung zugeführt wird.

Dass dies nur im Kontext der Gesamtekklesiologie geleistet werden kann, ist ebenso offenkundig, wie die amtstheologische Schlüsselstellung des ekklesiologischen Problems rechter Verhältnisbestimmung von Ortskirche und Universalkirche für jeden Kundigen ersichtlich ist. Walter Kardinal Kasper hat diesbezüglich wiederholt von einem perichoretischen Verhältnis gesprochen. Das ist ein hilfreicher und verständigungsförderlicher Gesichtspunkt. In hohem Maße erklärungsbedürftig bleibt hingegen die These eines angeblich ontologisch und bibeltheologisch begründeten Vorrangs der Einheit der ecclesia vor der Vielheit der ecclesiae. Ist die eine ecclesia mehr und anderes als recht verstandene communio ecclesiarum? Von einer ekklesiologischen begriffsscharfen Antwort auf diese Frage dürften nicht unerhebliche Impulse für den künftigen ökumenischen Verständigungsprozess zu erwarten sein.